

41. 1. Die natürliche Vormundschaft des Vaters über seine minderjährigen Kinder; Verhältnis derselben zu seinen Rechten aus der väterlichen Gewalt.

2. Voraussetzungen der Restitution wegen Minderjährigkeit, insbesondere gegen ein von einem Vater für sein minderjähriges Kind vorgenommenes Rechtsgeschäft. Zulässigkeit derselben gegen eine Aktienzeichnung.<sup>2</sup>

III. Civilsenat. Urth. v. 6. Mai 1884 i. S. B. C. Rückversicherungsgesellschaft in Sig. (Kl. u. Widerbekl.) w. W. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. III. 30/84.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Braunschweig wohnhafte W. zeichnete für jeden seiner beiden minderjährigen Söhne eine Aktie einer in der Gründung begriffenen

<sup>1</sup> Vgl. Glück, Sammlung eherechtlicher Erkenntnisse (1864) S. 192 flg.; Strippelmann, Entscheidungen 2c (Ehescheidungsrecht) S. 165; Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 331 Ziff. 3, Bd. 7 Nr. 275; Annalen des Oberappellationsgerichtes zu Dresden Bd. 2 S. 345; Dedekind, Braunschweigische Präjudizien über protestant. Eherecht (1872) S. 77 flg.; Scheurl, Gem. deutsches Eherecht (1882) S. 309 flg.; Bartels, Ehe und Verlöbniß (1871) S. 294 flg. D. E.

<sup>2</sup> Vgl. die unter Nr. 42 folgende Entscheidung.

D. R.

Rückversicherungsgesellschaft unter Übernahme der Verpflichtung, 40% des Aktienbetrages einzuzahlen und über die übrigen 60% einen Wechsel auszustellen. Demnächst zahlte er auch die 40% im Namen seiner beiden Söhne an die Gesellschaft ein, und zwar angeblich aus einem bis dahin in einer Sparkasse für sie angelegten, aus Geschenken von Pathen und Verwandten angeammelten Vermögen derselben; die beiden Wechsel über die 60% wurden von den beiden Söhnen selbst mit Genehmigung ihres Waters gezeichnet. Die Gesellschaft mußte infolge des ungünstigen Verlaufes ihrer Geschäfte schon nach einigen Jahren in Liquidation treten. Sie stellte danach gegen W., als Vertreter seiner beiden Söhne, Klage an, in welcher sie auf Grund der Aktien- und Wechselzeichnung Zahlung der übrigen 60% verlangte. Den beiden Söhnen wurde auf Antrag ihres Waters von der obervormundschaftlichen Behörde ein Kurator behufs ihrer Vertretung in diesem Prozesse bestellt. Derselbe bestritt die Klage, indem er für seine Pflegebefohlenen Restitution wegen Minderjährigkeit gegen die Aktienzeichnung und die Wechselzeichnungen nachsuchte, und beantragte hieraufhin zugleich widerklagend, die Klägerin zur Rückzahlung der bereits eingezahlten 40% zu verurteilen. Die erste Instanz erkannte nach den Anträgen des Beklagten und Widerklägers, wogegen die zweite Instanz auf die jenseitige Berufung den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilte und mit seiner Widerklage abwies. Die zweitinstanzlichen Entscheidungsgründe (mitgeteilt in der Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtume Braunschweig Jahrgang 32 S. 101) führten aus: Sowohl die Aktienzeichnung des Waters als auch die jussu patris von den Söhnen vollzogenen Wechselzeichnungen seien anzusehen als Akte der Ausübung der väterlichen Gewalt, es sei aber in anbetracht der Grundsätze über die väterliche Gewalt unstatthaft, die Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen des Vormundes, wie von der ersten Instanz geschehen, ohne weiteres auf den Vater zu übertragen, und insbesondere könne einem Vater die Befugnis nicht versagt werden, das adventitische Vermögen seiner Hauskinder in merkantilen oder industriellen Unternehmungen anzulegen; die erbetene Restitution würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Beteiligung an der Gesellschaftsgründung von Anfang an mehr Aussicht auf Verlust als auf Gewinn dargeboten hätte und deshalb als Ursache späterer Verluste betrachtet werden müßte; vorliegend handele es sich aber um Beteiligung an einer res quae fortuitis casibus subjecta est, und der

Mißerfolg des Unternehmens sei anzusehen als ein casus, der eben so auch einen Volljährigen habe treffen können und deshalb nach den Vorschriften der l. 7 §. 8 l. 11 §. 4 l. 24 §. 1 Dig. de min. 4, 4 eine Restitutionsbitte nicht zu begründen vermöge. — Auf die Revision des Beklagten und Widerklägers wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Durch die angestellte Klage wird eine persönliche Verbindlichkeit der minderjährigen Pflegebefohlenen des Beklagten geltend gemacht, welche begründet worden sei durch die von dem Vater derselben als ihrem Vertreter vorgenommenen Aktienzeichnungen, sowie durch die von ihnen selbst mit Genehmigung ihres Vaters vorgenommenen Wechselzeichnungen. Der Beklagte bestreitet die Klage auf Grund der von ihm für seine Pflegebefohlenen wegen ihrer Minderjährigkeit erhobenen Bitte um Restitution gegen diese Rechtsgeschäfte. Zugleich verlangt er widerklagend gleichfalls auf Grund dieses Restitutionsgesuches die Rückerstattung der von dem Vater in Erfüllung eines Theiles der durch die Aktienzeichnungen übernommenen Verbindlichkeiten bereits geleisteten Zahlungen. . . .

Die Vorinstanz hält es nun für unstatthaft, daß der Vater hinsichtlich der Erfordernisse des Restitutionsgesuches, der erstrichterlichen Annahme gemäß, einem Vormunde gleichgeachtet werde, und will vielmehr die betroffenen Handlungen desselben — seine Aktienzeichnungen und seine Genehmigung der Wechselzeichnungen seiner Söhne — als Akte der Ausübung des ihm kraft seiner väterlichen Gewalt an dem Vermögen seiner Söhne zustehenden Nutzungs- und Verwaltungsrechtes angesehen haben. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Befugnisse, welche die väterliche Gewalt dem Vater an dem Vermögen seiner Hauskinder gewährt, gehören zu den Vermögensrechten des Vaters und sind deshalb von ihm, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle einer notwendigen Veräußerung (l. 8 §§. 4, 5 Cod. de bon. quae lib. 6, 61), nicht im Namen seiner Kinder, sondern in seinem eigenen Namen auszuüben. Und daher ist auch die Bitte um Restitution wegen Minderjährigkeit gegen die Geschäfte, welche ein Vater vermöge seiner väterlichen Gewalt vorgenommen hat, überhaupt nicht statthaft (l. 3 §. 4 Dig. de min. 4, 4; l. 8 §. 5 Cod. cit.). Der Vater ist

aber durch die väterliche Gewalt nicht berechtigt auch die Personen seiner minderjährigen Hauskinder zu vertreten und dieselben durch seine in ihrem Namen vorgenommenen Handlungen zu obligieren oder den Mangel ihrer Dispositionsfähigkeit durch seinen Konsens zu ergänzen. Insbesondere darf einem väterlichen jussus nicht die Wirksamkeit eines vormundschaftlichen Konsenses beigegeben werden; die Bedeutung desselben besteht nur darin, daß der Vater obligiert wird durch die von seinem Hauskinde jussu patris eingegangenen Verbindlichkeiten. Die väterliche Gewalt erstreckt sich gleichmäßig sowohl über die großjährigen, wie über die minderjährigen Hauskinder. Die Befugnis des Vaters zur vermögensrechtlichen Vertretung der Personen seiner minderjährigen Kinder kann nur darauf beruhen, daß er deren Vormund ist. Während nach dem Rechte der Quellen der Vater die Stellung eines Vormundes oder Kurators seiner minderjährigen Kinder nur in besonderen Fällen einnahm, giebt ihm das heutige Recht, neben den Rechten der väterlichen Gewalt, auch allgemein die Rechte eines natürlichen Vormundes derselben.

Vorliegend hat der Vater der Pflegebefohlenen des Beklagten keineswegs bloß über das seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Vermögen derselben disponiert; er hat vielmehr durch seine in ihrem Namen vollzogenen Aktienzeichnungen und durch seine Genehmigung ihrer Wechselzeichnungen dieselben persönlich obligiert, dergestalt, daß sie für die kontrahierten Verbindlichkeiten unbeschränkt, nicht bloß mit ihrem gegenwärtigen, sondern auch mit allem ihrem künftigen Vermögen verhaftet sind. Da die diesen Obligationen an sich zukommende Gültigkeit nur aus der vormundschaftlichen Befugnis des Vaters herzuleiten ist, so ist auch das Restitutionsgefuch des Beklagten hier in gleicher Weise zulässig, als wenn die betroffenen Rechtsgeschäfte von einem durch richterliche Bestellung berufenen Vormunde vorgenommen wären (l. 29 pr. Dig de min. 4, 4).

Nun ist zwar anzuerkennen, daß die Restitution wegen Minderjährigkeit gegen ein von dem Vormunde eines Minderjährigen oder von letzterem selbst mit der Genehmigung seines Vormundes vorgenommenes Geschäft nur dann zu erteilen ist, wenn der Vormund bei der Vornahme dieses Geschäftes es an der gehörigen Vorsicht hat fehlen lassen oder sonst zum Nachtheile seines Mündels etwas versehen hat (l. 2. 3 Cod. si tutor intervenerit 2, 25). Diese Voraussetzung ist aber in

dem vorliegenden Falle offenbar vorhanden. Der Vater hat seine minderjährigen Söhne an einer zu begründenden Aktiengesellschaft beteiligt nicht bloß mit einer Kapitalanlage, sondern auch überdies mit der Übernahme einer erheblichen persönlichen Verpflichtung, und zwar sogar festgestelltemaßen lediglich in Spekulation auf den Wiederverkauf der gezeichneten Aktien nach einer erhofften baldigen Steigerung des KurSES. Soll nun ein Vormund nach gesetzlicher Vorschrift schon bei der Anlegung des Vermögens seiner Mündel mit größter Vorsicht verfahren, so muß es für durchaus unstatthaft erachtet werden, daß ein Vormund — der Vater ebenso, wie ein bestellter Vormund — seine Mündel behufs der Eingehung solcher gewagten Geschäfte mit persönlichen Verbindlichkeiten belastet. Daß derartige Geschäfte von Großjährigen häufig eingegangen werden, kann sie nicht auch für Minderjährige als thunlich erscheinen lassen. Die Bezugnahme der Vorinstanz auf den Ausspruch der l. 7 §. 8 Dig. de minor. 4, 4 ist unzutreffend und rechtsirrtümlich. Die Stelle bespricht die Frage, ob gegen eine stattgefundene Versteigerung von Sachen eines Minderjährigen Restitution zu erteilen sei, wenn sich nachher ein Kauflustiger finde, der einen größeren Preis geben wolle; der Jurist sagt, man müsse mit der Erteilung einer solchen Restitution sehr behutsam verfahren, denn wer werde sonst noch mit Minderjährigen kontrahieren wollen, und knüpft hieran die Bemerkung, daß in rebus, quae fortuitis casibus subjectae sunt, der Minderjährige gegen den nachteiligen Ausfall des Geschäftes nur zu schützen sei, wenn sein Vormund eigennützig oder parteilich gehandelt habe. Der Rechtsirrtum, durch welchen die Vorinstanz sich bei ihrer Entscheidung hat wesentlich leiten lassen, besteht darin, daß dieselbe sich für berechtigt gehalten hat, dasjenige, was in dieser Stelle gesagt ist, in bezug auf die nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten des Erfolges eines an sich soliden und den Geboten der Vorsicht nicht zuwiderlaufenden, häufig sogar durch Notwendigkeit erforderten Geschäftes, auch zu beziehen auf die Gefahren des Ausfalles eines durch ein Spekulationsgeschäft absichtlich übernommenen Risikos. . . .

Auch die von der Revisionsbeklagten gegen die Erteilung der Restitution noch vorgebrachten besonderen Einwendungen sind unbegründet.

Der Umstand, daß die betroffenen Rechtsgeschäfte zu Gunsten einer Aktiengesellschaft eingegangen sind, ist nicht in stande, das Restitutionsgesuch als unzulässig erscheinen zu lassen. Die von der

Revisionsbeklagten in Bezug genommenen Erwägungen des in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 9 Nr. 6 S. 38, 39 mitgetheilten Urtheiles treffen den vorliegenden Fall nicht.

Daß den Pflegebefohlenen des Beklagten wegen des erlittenen Nachtheiles ein Regreßanspruch gegen ihren Vater zustehen mag, ist kein Hindernis der Zulässigkeit des Restitutionsgesuches.

Ist denselben dem obigen nach die erbetene Restitution gegen ihre eingegangenen Obligationen zu erteilen, so müssen ihnen auch die von ihrem Vater als ihrem Vertreter zur teilweisen Erfüllung dieser Obligationen geleisteten Zahlungen zurückerstattet werden.

Daß die gezahlten Beträge in dem Vermögen der Aktiengesellschaft nicht mehr vorhanden und durch den Mißerfolg der auf Gesellschaftsrechnung geführten Geschäfte verloren gegangen sind, ist für die Beurteilung der Widerklage umsomehr ohne Belang, als die zur Rechtfertigung der die Widerklage begründenden Restitutionserteilung erforderliche Lästion keineswegs erst durch diesen Mißerfolg existent geworden ist, vielmehr schon durch die Gefahren, welche die Zeichnung der Aktien den Pflegebefohlenen des Beklagten auferlegte, gegeben war.“